

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pauschalreisen

(AGB für GSM als Veranstalter)

Gesundheitsservice Management GSM GmbH

Stand: [Juli/2026]

Hinweis zur Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 1) gelten für Pauschalreiseverträge, die zwischen dem Kunden und der Gesundheitsservice Management GSM GmbH (nachfolgend "GSM") als Reiseveranstalter geschlossen werden. GSM bietet unter den Marken AKTIVWOCHE und WELL-AKTIV zertifizierte Gesundheits- und Präventionsprogramme nach § 20 SGB V an, die Unterkunft und strukturierte Programminhalte zu einem Gesamtpreis verbinden.

Soweit GSM in einzelnen Fällen nicht als Veranstalter, sondern als Reisevermittler tätig wird, gelten gesonderte Vermittlungs-AGB, die dem Kunden in der jeweiligen Buchungsbestätigung ausgewiesen werden.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Pauschalreiseverträge sowie Verträge über reine Beherbergungsleistungen und sonstige touristische Einzelleistungen, die zwischen dem Kunden und der Gesundheitsservice Management GSM GmbH, Dönhoffstr. 27, 51373 Leverkusen, Amtsgericht Köln, HRB 51801, Geschäftsführer Marco Wichmann (nachfolgend "GSM") geschlossen werden. Sie ergänzen die §§ 651a-y BGB sowie Art. 250 und 252 EGBGB.
2. GSM organisiert und vertreibt Gesundheitsreisen (Aktivwoche, Well-Aktiv-Programme u. a.) als Pauschalreisen i. S. d. § 651a BGB, die mindestens zwei Reiseleistungen - in der Regel ein zertifiziertes Präventionsprogramm nach § 20 SGB V sowie Unterkunft - zu einem Gesamtpreis verbinden.
3. Angaben in nicht von GSM herausgegebenen Hotelführern oder Verzeichnissen sind für GSM nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
4. Der Kunde haftet für alle Mitreisenden, für die er bucht, wie für eigene Verpflichtungen, sofern er dies durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

§ 2 Anmeldevorgang und Vertragsschluss

2.1 Grundlagen

1. Grundlage des Angebots von GSM und der Buchung des Kunden sind die jeweiligen Reiseausschreibungen (Katalog, Website, individuelles Angebot) sowie die ergänzenden Informationen von GSM, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
2. Die von GSM gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis, alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl sowie die Stornopauschalen gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB werden Bestandteil des Vertrages, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Vor Vertragsschluss händigt GSM dem Kunden das gesetzlich vorgeschriebene Standardinformationsblatt gemäß Art. 250 § 3 EGBGB aus (Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise). Dieses Formblatt wird dem Kunden bei der Online-Buchung auf der Buchungsseite sowie bei der Standard-Anmeldung zusammen mit den Reiseunterlagen zur Verfügung gestellt.
4. Reisevermittler und Buchungsstellen sind von GSM nicht bevollmächtigt, vom vereinbarten Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2.2 Anmeldevorgang - Stufe 1: Buchungsanfrage und Vorgangsbestätigung

1. Die Anmeldung zu einer Gesundheitsreise von GSM kann auf folgende Wege erfolgen: online über das Buchungssystem auf der Website von GSM (www.gsm-gesund.de) oder per Anmelde-Coupon (schriftlich per Post, Fax oder E-Mail), wahlweise direkt an GSM oder über die Krankenkasse des Teilnehmers (Standard-Anmeldung).
2. Mit der Anmeldung gibt der Kunde eine verbindliche Buchungsanfrage ab. Ein Reisevertrag kommt zu diesem Zeitpunkt noch nicht zustande. An seine Buchungsanfrage ist der Kunde 5 Werktage gebunden. Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Bindung des Kunden mehr an seine Buchungsanfrage.

3. GSM bestätigt dem Kunden den Eingang der Buchungsanfrage mit einer Vorgangsbestätigung. Diese enthält die wesentlichen Buchungsdaten (Aktivwochen-Ort, Reisetermin, Unterkunft, Verpflegungsart, Anzahl der Personen) sowie den Hinweis, dass die endgültige Buchungsbestätigung spätestens vier Wochen vor Beginn des Programms übermittelt wird. Die Vorgangsbestätigung begründet noch kein Vertragsverhältnis.

4. Bei der Online-Anmeldung leitet GSM die Anmeldedaten an den Veranstaltungsort weiter und übernimmt - sofern die Krankenkasse des Teilnehmers Kooperationspartner ist - die Anforderung des Kassenzuschusses bei der zuständigen Krankenkasse. Der Kunde erhält eine Buchungskopie per E-Mail. Ist die Krankenkasse kein Kooperationspartner, wird die Anmeldung als Selbstzahler im Sinne des § 2.6 Ziffer 8 dieser AGB durchgeführt; der Zuschussbetrag wird dem Kunden in Rechnung gestellt und kann nach bestätigter Teilnahme bei der eigenen Krankenkasse beantragt werden.

5. Bei der Standard-Anmeldung sendet der Kunde den ausgefüllten und unterzeichneten Anmelde-Coupon an seine Krankenkasse. Diese prüft die leistungsrechtlichen Voraussetzungen, legt die Zuschusshöhe fest und leitet die Anmeldung an GSM weiter. GSM leitet sie anschließend an den Veranstaltungsort weiter.

6. Telefonische Vorreservierungen sind nicht möglich.

2.3 Vertragsschluss - Stufe 2: Buchungsbestätigung

1. Der Pauschalreisevertrag zwischen dem Kunden und GSM kommt erst zustande, wenn dem Kunden die Buchungsbestätigung von GSM zugegangen ist. Mit der Übermittlung der Buchungsbestätigung kommt der Reisevertrag im Sinne des Pauschalreiserechts zustande. Die Buchungsbestätigung wird in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme übermittelt, sofern die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde. Sofern für die jeweilige Maßnahme eine Mindestteilnehmerzahl gilt, ist diese in der jeweiligen Reiseausschreibung angegeben. GSM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die dort genannte Mindestteilnehmerzahl bis zum angegebenen spätesten Rücktrittszeitpunkt nicht erreicht wurde. Die Einzelheiten des Rücktrittsrechts von GSM wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl sind in § 9 dieser AGB geregelt.

2. Die Buchungsbestätigung enthält die gebuchte Unterkunft und Zimmerkategorie, den fälligen Eigenanteil sowie die Zahlungsaufforderung und Informationen zu Treffpunkt, Ablauf und Anreise.

3. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchungsanfrage ab, liegt ein neues Angebot von GSM vor, an das GSM 5 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn GSM auf die Änderung ausdrücklich hingewiesen hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist zustimmt.

4. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss übermittelt GSM dem Kunden die Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in Papierform), sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Bestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat.

2.4 Buchung für Mitreisende und Begleitpersonen

1. Bucht der Kunde für weitere Personen mit, haftet er als Anmelder für deren Vertragspflichten wie für seine eigenen, sofern er dies durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

2. Begleitpersonen mit Programmteilnahme: Begleitpersonen, die ebenfalls am Gesundheitsprogramm teilnehmen, jedoch nicht bei einer Kooperationskrankenkasse versichert sind, erhalten als Selbstzahler (§ 2.6 Ziffer 8) eine gesonderte Rechnung von GSM über die anfallenden Unterkunftskosten sowie den Programmkostenbeitrag.

3. Begleitpersonen ohne Programmteilnahme: Begleitpersonen, die ausschließlich die Unterkunft ohne Programmteilnahme wünschen, erhalten eine entsprechende Rechnung über die im Katalog oder separat ausgewiesenen Unterbringungskosten.

2.5 Kein Widerrufsrecht

Bei im Fernabsatz geschlossenen Pauschalreiseverträgen besteht nach §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe § 7 dieser AGB). Ein Widerrufsrecht besteht ausnahmsweise dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde und die mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers beruhen.

2.6 Kassenzuschuss und Kostenübernahme durch die Krankenkasse

1. Die von GSM angebotenen Gesundheits- und Präventionsprogramme sind nach § 20 SGB V zertifiziert (ZPP-Zertifizierung) und grundsätzlich bezuschussungsfähig. Gesetzliche Krankenkassen können die Kosten für das ordnungsgemäß absolvierte Gesundheitsprogramm in Höhe von bis zu 125,- Euro (ein Präventionskurs) bzw. 200,- Euro (zwei Präventionskurse) übernehmen.

2. Der in der Ausschreibung ausgewiesene Eigenanteil (Katalogpreis) basiert auf der Annahme einer maximalen Bezuschussung durch die Krankenkasse in der vorgenannten Höhe - dieser Betrag ist beim ausgewiesenen Preis bereits in Abzug gebracht. Der Eigenanteil umfasst die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Zusatzleistungen gemäß Ausschreibung.
3. Die tatsächliche Höhe des Kassenzuschusses richtet sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Krankenkasse des Teilnehmers und liegt in deren alleinigem Ermessen. GSM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Krankenkasse des Kunden einen Zuschuss gewährt oder diesen in der angenommenen Höhe leistet.
4. Weicht die tatsächliche Zuschusshöhe der Krankenkasse von dem beim Preis bereits in Abzug gebrachten Betrag ab, oder hat der Kunde sein Präventionsbudget bereits ganz oder teilweise ausgeschöpft, ist der Differenzbetrag vom Kunden zusätzlich zu entrichten. Dieser wird von GSM vorab oder nachträglich in Rechnung gestellt.
5. Die Kostenzusage der Krankenkasse ist nur gültig, wenn zum Zeitpunkt der Programmteilnahme die Mitgliedschaft bei der betreffenden Krankenkasse noch besteht. Im Falle eines Kassenwechsels ist der Kunde verpflichtet, GSM unverzüglich zu informieren und die Kostenübernahme mit der neuen Krankenkasse eigenständig zu klären.
6. Bestätigung der aktiven Teilnahme: Nur die von der Kursleitung bzw. GSM/Trainer bestätigte und nachgewiesene regelmäßige aktive Teilnahme am Gesundheitsprogramm berechtigt zum Kassenzuschuss und zum in der Ausschreibung ausgewiesenen günstigen Krankenkassentarif. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann der Differenzbetrag zum regulären Preis nachberechnet werden.
7. Nach Beendigung der Maßnahme stellt GSM dem Kunden auf Anfrage und sofern keine Abrechnung durch GSM mit der Krankenkasse möglich ist, die erforderlichen Teilnahmebescheinigungen und Nachweise für die Abrechnung mit der Krankenkasse aus. Bei beteiligten Krankenkassenpartnern übermittelt GSM die entsprechenden Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Krankenkasse und rechnet mit dieser den zugesagten/mitgeteilten Zuschuss ab. Bei bereits ausgeschöpftem Budget ist eine Nachberechnung des Differenzbetrages durch GSM an den Kunden möglich.
8. Selbstzahler: Kunden, die keiner Kooperationskrankenkasse angehören oder den Kassenzuschuss nicht in Anspruch nehmen möchten, zahlen den vollen Katalogpreis zuzüglich des in der Ausschreibung ausgewiesenen Programmkostenbetrags. Sie erhalten nach bestätigter Teilnahme eine Bescheinigung zur eigenständigen Einreichung bei ihrer Krankenkasse.

§ 3 Leistungsinhalt

1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Reiseausschreibung (Katalog, Website, individuelles Angebot) sowie der Buchungsbestätigung. Bei Widersprüchen zwischen Ausschreibung und Buchungsbestätigung gilt die Buchungsbestätigung. Angaben in nicht von GSM herausgegebenen Hotelführern, Verzeichnissen oder sonstigen Drittquellen sind für GSM nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
2. Die Gesundheitsreisen von GSM umfassen typischerweise folgende Leistungsbestandteile, soweit in der jeweiligen Ausschreibung nicht abweichend angegeben:
 - Unterkunft in der gebuchten Zimmerkategorie (Einzel- oder Doppelzimmer) mit Verpflegung gemäß Ausschreibung (Frühstück, Halb- oder Vollpension)
 - Durchführung des zertifizierten Gesundheits- und Präventionsprogramms gemäß ZPP-Zertifizierung nach § 20 SGB V durch qualifiziertes Fachpersonal
 - Zusatzleistungen gemäß jeweiliger Ausschreibung (z. B. Saunanutzung, Bäderlandschaft, Ausflüge, Leihequipment, Begrüßungsdrink)
3. Nicht im Reisepreis enthalten sind insbesondere:
 - Kosten für An- und Rückreise (Auto, Bus, Bahn, Flug, Fähre etc.), die vom Teilnehmer selbst zu tragen sind
 - Örtliche Kurtaxe bzw. Gästebeitrag, der vor Ort beim Gastgeber zu entrichten ist
 - Zusatzleistungen gegen Aufpreis gemäß jeweiliger Ausschreibung (z. B. Parkplatz, TV-Nutzung, Telefon, WLAN soweit nicht inklusive)
 - Vollpension, sofern lediglich Halbpension oder Frühstück gebucht wurde
 - Individuelle Behandlungen, Therapien oder sonstige medizinische Leistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil des gebuchten Programms sind
4. Die Gesundheits- und Präventionsprogramme von GSM richten sich an gesunde Teilnehmer ohne akute Erkrankungen. Sie dienen der Prävention und Gesundheitsförderung im Sinne des § 20 SGB V und sind nicht für die Behandlung bestehender Erkrankungen vorgesehen. Im Zweifelsfall wird dem Teilnehmer empfohlen, vor Buchung ärztlichen Rat einzuholen.

5. Nur die von der Kursleitung bzw. GSM bestätigte und nachgewiesene regelmäßige aktive Teilnahme am Gesundheitsprogramm berechtigt zum in der Ausschreibung ausgewiesenen günstigen Krankenkassentarif.
6. Jahreszeitlich bedingte oder aus aktuellem Anlass erforderliche Programmänderungen (z. B. aufgrund von Witterungsverhältnissen) sind vorbehalten, sofern sie nicht zu einer Wertminderung der Gesamtleistung führen. Über solche Änderungen wird GSM den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen.
7. Angaben in Prospekten und auf der Website sind für GSM verbindlich, sofern nicht vor Vertragsschluss ausdrücklich auf Änderungen hingewiesen wurde (§ 651d BGB).

§ 4 Reisepreis und Zahlung

1. Der in der Ausschreibung und Buchungsbestätigung ausgewiesene Eigenanteil ist der vom Kunden an GSM zu zahlende Reisepreis. Er umfasst die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Zusatzleistungen gemäß Ausschreibung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Selbstzahlern wird der ausgewiesene Programmkostenbetrag zusätzlich vorab in Rechnung gestellt. Zur Berechnung des Eigenanteils sowie zur Regelung des Kassenzuschusses wird auf § 2.6 dieser AGB verwiesen.
2. Zahlungen auf den Reisepreis dürfen von GSM nur gefordert oder angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Die Insolvenzabsicherung von GSM erfolgt durch die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden (Versicherungsschein-Nr.: 406 90 101122379).
3. Nach Zugang der Buchungsbestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins wird der Eigenanteil in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils entsteht erst mit Zugang der Buchungsbestätigung und damit mit Abschluss des Pauschalreisevertrages. Eine Zahlungsaufforderung vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Anzahlungen vor Vertragsschluss werden von GSM nicht gefordert.
4. Zahlungen sind ausschließlich an GSM zu leisten. Zahlungen direkt an den Veranstaltungsort oder das Hotel befreien den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber GSM, es sei denn, dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich anders geregelt.
5. Zusätzliche Leistungen vor Ort (z. B. Vollpension, kostenpflichtige Zusatzangebote, Kurtaxe) sind direkt mit dem jeweiligen Unterkunftsbetrieb abzurechnen und vor Ort zu bezahlen.
6. Leistet der Kunde die fällige Zahlung nicht, obwohl GSM zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, ihre Informationspflichten erfüllt hat und kein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist GSM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Stornokosten gemäß § 7 dieser AGB zu erheben.

§ 5 Preiserhöhung und Preissenkung

1. GSM behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB vor, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich nach Vertragsschluss folgende Kosten erhöhen und sich dies unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt: Preise für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger; Steuern und sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen; Wechselkurse, soweit für die betreffende Reise relevant.
2. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn GSM den Kunden in Textform klar und verständlich über die Erhöhung, deren Gründe und die Berechnung unterrichtet. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn zulässig.
3. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von GSM gleichzeitig gesetzten angemessenen Frist kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde den Rücktritt nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Änderung als angenommen.
4. Soweit sich die in Ziffer 1 genannten Kosten nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn verringern, ist GSM verpflichtet, den Reisepreis entsprechend zu senken. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von GSM zu erstatten, abzüglich tatsächlich entstandener Verwaltungskosten.

§ 6 Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn

6.1 Unerhebliche Änderungen

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von GSM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. GSM ist verpflichtet, den Kunden über solche Änderungen unverzüglich nach Kenntnis auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

6.2 Erhebliche Änderungen

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von GSM gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist die Änderung anzunehmen, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder - soweit von GSM angeboten - an einer Ersatzreise gleichwertiger oder höherer Beschaffenheit teilzunehmen. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich den Rücktritt, gilt die Änderung als angenommen.

6.3 Programmänderungen

Jahreszeitlich bedingte oder aus aktuellem Anlass (z. B. Witterungsverhältnisse) erforderliche Änderungen des Gesundheitsprogramms gelten als unerhebliche Änderungen im Sinne von § 6.1, sofern das Präventionsprogramm in seiner Gesamtheit und Zertifizierung nach § 20 SGB V erhalten bleibt. Wertebüßen sind damit nicht verbunden.

6.4 Kostendifferenz bei Ersatzreise

Hatte GSM für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

§ 7 Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

7.1 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber GSM zu erklären. Es wird empfohlen, den Rücktritt in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei GSM: GesundheitsService Management GSM GmbH, Dönhoffstr. 27, 51373 Leverkusen, Fax: +49 214 35769-171, E-Mail: info@gsm-gesund.de

7.2 Entschädigungsanspruch von GSM

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert GSM den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann GSM eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von GSM zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

7.2a Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen

Kein Entschädigungsanspruch von GSM besteht, wenn der Kunde vom Pauschalreisevertrag zurücktritt, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (§ 651h Abs. 3 BGB). Solche Umstände sind insbesondere: Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen oder erhebliche Sicherheitsrisiken am Bestimmungsort, Epidemien oder Pandemien sowie offizielle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. In diesen Fällen hat der Kunde Anspruch auf vollständige Erstattung aller geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung.

7.3 Stornostaffel

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei GSM wie folgt:

- Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 10 % des Reisepreises
- Ab dem 29. bis 22. Tag: 15 % des Reisepreises
- Ab dem 21. bis 15. Tag: 25 % des Reisepreises
- Ab dem 14. bis 7. Tag: 50 % des Reisepreises
- Ab dem 6. Tag bis Reisetag: 75 % des Reisepreises
- Am Reisetag oder Nichtantritt: 90 % des Reisepreises

7.4 Nachweis eines geringeren Schadens

Dem Kunden bleibt in jedem Fall unbenommen, GSM nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

7.5 Höhere konkrete Entschädigung

GSM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit GSM nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist GSM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.6 Erstattungspflicht von GSM

Ist GSM infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat GSM diese unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

7.7 Vertragsübertragung

Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651e BGB, durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt unberührt. Eine solche Erklärung ist rechtzeitig, wenn sie GSM spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

7.8 Reiseversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- sowie einer Reiseunfallversicherung wird dringend empfohlen.

§ 8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung GSM bereit und in der Lage war, aus Gründen nicht in Anspruch, die dem Kunden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde einzelne Kurseinheiten nicht besucht, die Unterkunft vorzeitig verlässt, inkludierte Zusatzleistungen nicht in Anspruch nimmt oder am Reisetag nicht erscheint, ohne vorher zurückgetreten zu sein. GSM wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

§ 9 Rücktritt von GSM wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

1. Sofern in der jeweiligen Reiseausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl angegeben ist, kann GSM vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn diese Mindestteilnehmerzahl bis zum in der Ausschreibung genannten spätesten Rücktrittszeitpunkt nicht erreicht wurde.
2. Die Rücktrittserklärung von GSM muss dem Kunden spätestens zugehen: 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen, 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 bis höchstens 6 Tagen. Ein Rücktritt von GSM nach diesen Fristen ist unzulässig.
3. GSM ist verpflichtet, dem Kunden die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. GSM wird den Kunden dabei über mögliche Alternativangebote informieren.
4. Im Falle des Rücktritts nach diesem Paragraphen hat GSM dem Kunden alle geleisteten Zahlungen unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, vollständig zu erstatten.
5. Bereits entstandene Reisekosten des Kunden (z. B. eigenständig gebuchte An- und Rückreise) werden von GSM nicht erstattet. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird daher dringend empfohlen.

§ 10 Umbuchungen

1. Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen nach Vertragsschluss hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Zimmerkategorie oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht grundsätzlich nicht.

2. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil GSM keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung für den Kunden kostenlos möglich.
3. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann GSM hierfür ein Umbuchungsentgelt von bis zu 25,- Euro pro betroffenem Reisenden erheben, sofern die Umbuchung bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn beantragt wird.
4. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß § 7 dieser AGB und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden.
5. Die Übertragung des Reisevertrages auf einen Dritten gemäß § 7.7 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Besondere Obliegenheiten des Kunden bei Gesundheitsleistungen

11.1 Gesundheitliche Eignung

Die Gesundheits- und Präventionsprogramme von GSM richten sich ausschließlich an Teilnehmer mit einer ausreichenden körperlichen Verfassung und ohne akute Erkrankungen. Es obliegt dem Kunden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen eigenverantwortlich zu informieren, ob die entsprechenden Bewegungs-, Entspannungs- und Gesundheitseinheiten für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition - insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Erkrankungen - geeignet sind. Im Zweifelsfall wird empfohlen, vor der Buchung ärztlichen Rat einzuholen.

11.2 Keine medizin-/therapeutische Aufklärungspflicht von GSM

GSM schuldet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine gesonderte, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte medizin-/therapeutische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der angebotenen Gesundheitsleistungen. Die angebotenen Programme dienen der Prävention und Gesundheitsförderung im Sinne des § 20 SGB V; sie sind nicht für die Behandlung bestehender Erkrankungen vorgesehen und ersetzen keine medizin-/therapeutische Behandlung.

11.3 Kein Heil- oder Kurerfolg

GSM übernimmt keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten Gesundheits-, Heil- oder Kurerfolges. Soweit Gesundheitsleistungen Bestandteil der Pauschalreise sind, haftet GSM nicht für einen ausbleibenden Heil- oder Kurerfolg.

11.4 Vermittelte Zusatzleistungen

Soweit im Rahmen der Reise zusätzliche Leistungen wie ärztliche/therapeutische Behandlungen, Anwendungen wie Massagen oder sonstige Heilanwendungen nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und von GSM lediglich vermittelt werden, haftet GSM nicht für deren ordnungsgemäße Erbringung sowie für etwaige Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

11.5 Geltung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob GSM im Einzelfall als Veranstalter oder als Vermittler der Gesundheitsleistungen auftritt.

11.6 Reisetauglichkeit

Der Teilnehmer ist verpflichtet, reisetauglich zu sein und an den gebuchten Gesundheits- und Präventionsprogrammen nur teilzunehmen, wenn keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen. Bestehen bei GSM oder dem Betreuungspersonal vor Ort begründete Zweifel an der Reisetauglichkeit des Teilnehmers, ist GSM berechtigt, die Teilnahme oder weitere Teilnahme zu verweigern. In diesem Fall gelten die Stornokosten gemäß § 7 dieser AGB entsprechend, soweit die fehlende Reisetauglichkeit dem Veranstalter nicht zuzurechnen ist.

§ 12 Obliegenheiten des Kunden / Mängelanzeige

12.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat GSM unverzüglich zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Buchungsbestätigung, Informationsschreiben, Versicherungsschein oder Stornobedingungen) nicht innerhalb der von GSM mitgeteilten Frist erhält. Es wird empfohlen, diese Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) vorzunehmen.

12.2 Mängelanzeige und Abhilfeverlangen

1. Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. GSM ist verpflichtet, Abhilfe zu leisten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Reisemängel unverzüglich dem Vertreter von GSM vor Ort (Kursleitung oder Hotelmitarbeitern) oder der nachfolgend genannten Kontaktstelle von GSM zur Kenntnis zu bringen: GesundheitsService Management GSM GmbH, Tel.: +49 214 35769-444, E-Mail: info@gsm-gesund.de. Es wird empfohlen, die Mängelanzeige in Textform zu erklären.
3. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mängelanzeige, kann er weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen, soweit GSM infolge der unterlassenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.
4. Der Vertreter von GSM vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche gegenüber dem Kunden anzuerkennen.

12.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels nach § 651l BGB kündigen, hat er GSM zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn GSM die Abhilfe verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12.4 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2 und 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber GSM geltend zu machen. Die Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

§ 13 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

1. GSM kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung den Ablauf der Reise nachhaltig stört, andere Teilnehmer erheblich beeinträchtigt oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
2. Das Kündigungsrecht gilt auch, wenn der Kunde sich trotz Hinweis nicht an sachlich begründete Anweisungen des Kursleiters oder Betreuungspersonals hält und dadurch eine erhebliche Störung des Programmablaufs oder der anderen Teilnehmer entsteht.
3. Kündigt GSM aus verhaltensbedingten Gründen, behält GSM den Anspruch auf den Reisepreis. GSM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die GSM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.
4. Mehrkosten, die dem Kunden durch die vorzeitige Beendigung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 14 Haftungsbeschränkung

14.1 Haftungsbegrenzung auf den dreifachen Reisepreis

Die vertragliche Haftung von GSM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

14.2 Haftungsausschluss für Fremdleistungen

GSM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und ladungsfähigen Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von GSM sind. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

14.3 Haftung bei Verletzung von Organisationspflichten

GSM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von GSM ursächlich geworden ist.

14.4 Haftungsausschluss für Gesundheits- und Kurerfolg

Soweit Gesundheitsleistungen Bestandteil der Pauschalreise sind, haftet GSM nicht für den Eintritt eines bestimmten Gesundheits-, Heil- oder Kurerfolges.

14.5 Haftungsausschluss für persönliche Gegenstände

GSM haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Wertgegenständen oder sonstigen persönlichen Gegenständen des Kunden, es sei denn, GSM oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 15 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Da GSM ausschließlich Reiseziele innerhalb der Europäischen Union anbietet, sind für EU-Staatsangehörige in der Regel keine besonderen Pass- oder Visaerfordernisse erforderlich. Für Teilnehmer ohne EU-Staatsangehörigkeit ist der Kunde selbst verantwortlich, sich vor Reiseantritt über etwaige Einreiseerfordernisse zu informieren. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 16 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. GSM verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Krankenkassendaten, Versichertennummer) unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in dem für die Begründung, Ausgestaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang sowie zum Schutz des Sozialgeheimnisses und der Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I und § 80 SGB X, soweit Sozialdaten verarbeitet werden.

2. GSM ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden an folgende Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist: Partnerhotels und Veranstaltungsorte, Kooperationskrankenkassen (zur Beantragung und Abrechnung des Kassenzuschusses), Kursleiter und Betreuungspersonal.

3. Die Übermittlung von Daten an die Krankenkasse des Kunden erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden, die im Rahmen des Buchungsvorgangs eingeholt wird. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen: datenschutz@gsm-gesund.de

4. Ergänzend wird auf die unter www.gsm-gesund.de abrufbare Datenschutzerklärung hingewiesen. Beschwerden können an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, poststelle@ldi.nrw.de gerichtet werden.

§ 17 Alternative Streitbeilegung und Gerichtsstand

17.1 Alternative Streitbeilegung

GSM weist darauf hin, dass GSM nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt. Für alle Pauschalreiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, weist GSM auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU-Kommission hin: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17.2 Anwendbares Recht

Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GSM findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird die ausschließliche Geltung deutschen Rechts ausdrücklich vereinbart.

17.3 Gerichtsstand

Für Klagen von GSM gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, oder gegen Kunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von GSM (Leverkusen) vereinbart.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

18.2 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, GSM bestätigt diese ausdrücklich in Textform.

18.3 Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

Veranstalter

Gesundheitsservice Management GSM GmbH

Dönhoffstr. 27 | 51373 Leverkusen

Amtsgericht Köln | HRB 51801 | UST-ID: DE 231 786 966

Geschäftsführer: Marco Wichmann

Tel.: +49 214 35769-131 | Fax: +49 214 35769-171

E-Mail: info@gsm-gesund.de | www.gsm-gesund.de

Insolvenzabsicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Versicherungsschein-Nr.: 406 90 101122379